

Satzung

der Ortsgruppe Oberwolfach des Schwarzwaldvereins e.V.

Stand 23. Januar 2010

Die am 24. September 1974 unter der Nr. 318 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wolfach eingetragene Satzung wird durch folgende, in der Mitgliederversammlung am 09. Januar 1982 beschlossene Satzung ersetzt.

§ 1 - Zugehörigkeit, Sitz und Zweck

Die Ortsgruppe Oberwolfach des Schwarzwaldvereins mit dem Sitz in Oberwolfach gehört dem Hauptverein in Freiburg im Breisgau als Mitglied gemäß der Satzung des Hauptvereins an.

Die Ortsgruppe Oberwolfach ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wolfach unter der Bezeichnung "Schwarzwaldverein Ortsgruppe Oberwolfach" eingetragen, sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung 1977. (§§ 51 - 68 AO)

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Zahlungen im Rahmen des Ehrenamt-Freibetrag nach § 3 Nr. 26 a EStG sind zulässig. 

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

§ 2 - Aufgaben

Die Aufgaben bestehen insbesondere in der

- 1.) Herstellung und Instandhaltung von Wegen und Wegmarkierungen, Errichtung und Betreuung von Wanderheimen, Schutzhütten, Aussichtsanlagen und Ruhebänken
- 2.) Veranstaltung von gemeinschaftlichen Wanderungen und Lehrausflügen, von geselligen Zusammenkünften und Vorträgen
- 3.) Pflege des Jugendwanderns
- 4.) Natur- und Heimatschutzarbeit
- 5.) Betrieb und Unterhaltung des öffentlichen Kinderspielplatzes und des Waldparkplatzes "Kreuzsattel" im Gemeindewald Oberwolfach.

§ 3 - Mitglieder

1.) Mitglieder der Ortsgruppe können natürliche und juristische Personen, Firmen, sowie nicht rechtsfähige Organisationen und Dienststellen werden. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand

2.) Verheiratete Mitglieder, die zusammen mindestens das Eineinhalbfache des Jahresbeitrages entrichten, gelten mit ihren Kindern untere 15 Jahren zusammen als Familienmitglieder.

3.) Die Mitglieder der Ortsgruppe sind zugleich Mitglieder des Hauptvereins und zur Teilnahme an dessen Veranstaltungen sowie zur Benützung seiner Einrichtungen berechtigt.

§ 4 - Beiträge

Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus dem

1.) Beitragsanteil für den Hauptverein, dessen Höhe von der Hauptversammlung des Hauptvereins nach Prüfung des Rechnungsabschlusses für das abgelaufene Jahr und Genehmigung des Voranschlags für das laufende und das nächstfolgende Jahr beschlossen wird.

2.) Beitragsanteil für die Ortsgruppe, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe beschlossen wird.

Die Ortsgruppe führt den Beitragsanteil des Hauptvereins an diesen bis zum 1. Juli des laufenden Jahres ab.

§ 5 - Mitgliederversammlung

Die jährliche ordentliche Mitgliederversammlung wird in den ersten 3 Montagen des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder seinen Stellvertreter einberufen. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in wirkungsvoller Weise bekanntgemacht werden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung soll abgehalten werden, wenn sie dem Vorstand aus dringenden Gründen erforderlich erscheint, oder wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe begehrt. Das Recht, eine Ortsgruppenmitgliederversammlung einzuberufen und zu leiten steht nach Artikel 6 Abs. 5 der Hauptvereinssatzung in besonderen Fällen auch dem Präsidenten des Hauptvereins zu.

In die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Punkte aufzunehmen:

1.) Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichtes und Entlastung des Vorstandes und des Rechners

2.) soweit erforderlich Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

3.) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden, dem Schriftführenden und einem weiteren Sitzungsteilnehmer zu unterschreiben ist.

§ 6 - Vorstand

Die Ortsgruppe wählt durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren einen Vorstand. Dieser besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem als seinem Vertreter im Verhinderungsfall, dem Schriftführer, dem Rechner, dem Wegwart, dem Wanderwart, dem Naturschutzwart und dem Werbewart. Dazu kommt beim Bestehen einer Jugendgruppe der von deren Jugendgruppenversammlung nach § 5 der Satzung für die Jugendgruppen gewählte Jugendgruppenleiter und Jugendwart.

Vom Vorstand können Ersatzleute und Beiräte berufen werden. In größeren Ortsgruppen kann der Vorstand außerdem einen erweiterten Ausschuß zur Erledigung bestimmter Vereinsaufgaben bilden. Für die Niederschrift über jede Sitzung des Vorstandes gilt § 5, letzter Absatz entsprechend.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide sind für sich allein vertretungsberechtigt.

§ 7 - Rechte der Mitglieder

Aufgrund ordnungsgemäßer Einladung sind die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder beschlussfähig und alle über 18 Jahre alten Mitglieder stimmberechtigt. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die volljährig sind. Bei allen Abstimmungen, die nach dieser Satzung vorzunehmen sind, entscheidet die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen genügt relative Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt der Wahlvorschlag als abgelehnt.

Die Stimmen werden offen abgegeben, sofern nicht die Wahl- oder Abstimmungsberechtigten mit Mehrheit geheime Stimmabgabe beschließen. Eine Beschlussfassung hierüber kann jeder Wahl- oder Abstimmungsberechtigte beantragen.

Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 8 - Ehrenmitglieder

Mitglieder der Ortsgruppe, die sich im Sinne der Bestrebungen des Schwarzwaldvereins besonders verdient gemacht haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Ortsgruppe ernannt werden. Solche Mitglieder bleiben ordentliche Mitglieder, doch können sie von der Beitragszahlung befreit werden.

§ 9 - Austritt und Ausschluss

Ein Mitglied kann nur auf Schluss eines Kalenderjahres aus dem Verein austreten. Der Austritt muss durch schriftliche Anzeige spätestens zum 1. Dezember erklärt werden.

Schädigt ein Mitglied der Ortsgruppe das Vereinswohl erheblich oder bleibt es trotz wiederholter schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand, so kann

es vom Vorstand der Ortsgruppe vorbehaltlich einer Berufung an die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, ausgeschlossen werden.

Ein Ausschluss kann auch durch den Hauptvorstand des Hauptvereins, vorbehaltlich einer Berufung an den Hauptausschuss, erfolgen. Die Berufungsfrist beträgt in beiden Fällen ein Monat. Vor der Entscheidung muss das Mitglied ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung haben.

§ 10 - Auflösung

Die Ortsgruppe kann sich nur auflösen, wenn eine eigens für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, in der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein müssen, mit dreiviertel Mehrheit die Auflösung beschließt. Zeitpunkt und Tagesordnung dieser Versammlung sind dem Präsidenten des Hauptvereins mindestens 4 Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.

Das Vermögen der Ortsgruppe fällt bei Auflösung dem Hauptverein zu. Davon ausgenommen ist das Wanderheim "Kreuzsattelhütte" mit Inventar, das gemäß dem Erbbaurechtsvertrag vom 28. Mai 1975 der Gemeinde Oberwolfach zufällt. Die Weiterverwendung hat im Sinne des § 2 zu erfolgen.

§ 11 - Geschäftsjahres

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.